

# **BGer 6B 818/2019 vom 4. November 2019**

Bundesgericht, 2019-11-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_818\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_818_2019)

FR: TF 6B 818/2019 du 4 novembre 2019

IT: TF 6B 818/2019 del 4 novembre 2019

## **Regeste**

Unentgeltliche Rechtspflege (Strafvollzug), Recht auf ein faires Verfahren | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens bildete einzig die Frage, ob das Amt für Justizvollzug dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtsverteidigung zu Recht verweigert hat. Dabei handelt es sich um einen "anderen Vor- und Zwischenentscheid" im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG. Gegen solche Entscheide ist die Beschwerde zulässig, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (BGE 143 III 416 E. 1.3; 141 IV 289 E. 1.2; je mit Hinweisen). Dies ist der Fall, wenn effektiver Rechtsschutz nicht im Rahmen des Endentscheides gewährleistet werden kann. Für die Beschwerde in Strafsachen muss der nicht wiedergutzumachende Nachteil gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung rechtlicher Natur sein; rein tatsächliche, namentlich ökonomische Nachteile genügen nicht (FELIX UHLMANN, Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, N. 3 f. zu Art. 93 BGG). Zwischenentscheide, mit denen die unentgeltliche Rechtspflege verweigert wird, haben in der Regel einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil zur Folge (BGE 133 IV 335 E. 4; s. auch BGE 140 IV 202 E. 2 mit Hinweisen). Dies jedenfalls dann, wenn die Verweigerung unter Aufforderung zur Bezahlung eines Kostenvorschusses erfolgt und bei Nichtbezahlung eine gerichtliche Überprüfung der Sache unterbleiben würde (Urteil 6B\_186/2018 vom 13. März 2018 E. 1).

### **E. 1.2**

Wie dem strittigen Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung vom 26. Oktober 2018 zu entnehmen ist, erfolgte dieses im Rahmen der Prüfung von Vollzugslockerungen und im Hinblick auf eine mögliche bedingte Entlassung des Beschwerdeführers im Juni 2020. Aus dem angefochtenen Urteil erhellt zudem, dass das Amt für Justizvollzug den im Nachgang zu diesem Gesuch gestellten einzigen Antrag auf Bewilligung begleiteter und gesicherter Ausgänge abgewiesen hat. Es hat somit offensichtlich trotz Verweigerung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung einen Entscheid in der Sache gefällt, den Antrag mithin materiell beurteilt. Ein anderer Verfahrensgegenstand bzw. andere konkrete Anträge oder Rechtsfragen, mit Blick auf welche das hier strittige Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung gestellt worden sein könnte, sind nicht ersichtlich und nennt der Beschwerdeführer nicht. Nachdem die Vorinstanzen einen Anspruch um Rechtsverteidigung für Verfahren betreffend Vollzugslockerungen zudem grundsätzlich anerkennen und der Beschwerdeführer hinsichtlich des einzigen im Verfahren gestellten Antrags um begleitete und gesicherte Ausgänge anwaltlich vertreten war, ist unerfindlich, welcher nicht wiedergutzumachende Nachteil ihm aus der hier strittigen Verweigerung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung erwachsen sein soll. Namentlich rein wirtschaftliche

bzw. finanzielle Nachteile genügen nicht (oben E. 1.1). Er unterlässt zudem diesbezüglich jegliche Ausführungen, sodass die Beschwerde auch den gesetzlichen Begründungsanforderungen insoweit nicht genügt ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; vgl. FELIX UHLMANN, a.a.O., N. 3 zu Art. 93 BGG ).

## **E. 2**

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen, da sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege infolge Aussichtslosigkeit abzuweisen ist. Seinen finanziellen Verhältnissen ist bei der Kostenfestsetzung Rechnung zu tragen (Art. 64 Abs. 1 und 2, 65 Abs. 2, 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.